

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 19. Oktober 1981

zur Änderung der Richtlinie 79/695/EWG zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr

(81/853/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie 79/695/EWG des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr <sup>(4)</sup> bestimmt in Artikel 27 Absatz 1, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dieser Richtlinie spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung einer Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* nachzukommen, in der die Voraussetzungen festgelegt werden, unter denen eine Person eine Zollerklärung abgeben kann.

Der Rat hat die genannte Verordnung nicht innerhalb der ursprünglich vorgesehenen Fristen angenommen. Es

ist jedoch nötig, die Ungleichheiten in der Behandlung aufgrund der erheblichen Unterschiede in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr so rasch wie möglich zu beseitigen.

Obwohl nach der Richtlinie 79/695/EWG nicht die Harmonisierung aller in den Mitgliedstaaten bei der Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr zu beachtenden Vorschriften möglich ist, weil eine Gemeinschaftsregelung über die Voraussetzungen, unter denen eine Person eine Zollanmeldung abgeben kann, fehlt, sollten die Vorschriften dieser Richtlinie bereits jetzt angewendet werden. Daher ist es angebracht, genau festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Mitgliedstaaten spätestens die Maßnahmen in Kraft gesetzt haben müssen, die erforderlich sind, um der Richtlinie 79/695/EWG nachzukommen. Der Zeitpunkt, bis zu dem die tatsächliche Anwendung der Artikel 17 bis 22 der Richtlinie hinausgeschoben werden kann, braucht jedoch nicht geändert zu werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 27 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie 79/695/EWG wird durch folgenden Unterabsatz ersetzt:

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 61 vom 20. 3. 1981, S. 5

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 260 vom 12. 10. 1981, S. 111.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 189 vom 30. 7. 1981, S. 14

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 205 vom 13. 8. 1979, S. 19.

„Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um dieser Richtlinie spätestens am 1. Juli 1982 nachzukommen“.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1981.

*Artikel 2*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. WALKER